

Satzung

Unternehmensnetzwerk Neukölln e.V.

– 2 –

Satzung

Unternehmensnetzwerk Neukölln e.V.¹

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmensnetzwerk Neukölln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Unternehmensnetzwerk Neukölln e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Belebung und Stärkung des Gewerbe- und Industriestandortes Neukölln in Berlin. Die Abgrenzung des Standortes orientiert sich an den Grenzen des Bezirkes Neukölln von Berlin. Die genaue Abgrenzung definiert die Vereinsgebietsordnung.
Der Verein soll geeignete Strukturen zur Vernetzung der Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer schaffen, die es erlauben, dass gemeinsame Möglichkeiten genutzt, gemeinsame Interessen vertreten und gegenseitige Beziehungen verstärkt werden.
- (2) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen – nicht jedoch in parteinahen Organisationen und Einrichtungen – werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Basierend auf Artikel 3 des Grundgesetzes schließen die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen ein und sind einfachheitshalber in der männlichen Form geschrieben.

– 3 –

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jedes in Neukölln i.S.d. § 2 Abs. 1 ansässige Unternehmen aus den Bereichen Industrie, industrienaher Dienstleistungen, Handwerk und Gewerbeimmobilienwirtschaft werden.
- (2) In Einzelfällen kann der Vorstand Unternehmen, die ihren Standort außerhalb dieses Bereiches haben oder andere Organisationen unabhängig von deren Standort aufnehmen. Diese Unternehmen oder Organisationen erhalten eine Gastmitgliedschaft in Form einer passiven Mitgliedschaft, die zur Beteiligung an allen Sitzungen und Aktivitäten des Vereins berechtigt, jedoch ein Stimmrecht nicht vorsieht.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 nicht mehr bestehen oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

– 4 –

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann eine Staffelung der Beiträge vorsehen. Kriterien der Staffelung können etwa die Umsätze oder Mitarbeiterzahl der Mitglieder oder bei reinen Grundstückseigentümern die Fläche ihrer Grundstücke sein.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen und auf Antrag Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, es dürfen jedoch nicht mehr als fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand kann zusätzliche Gremien und Ausschüsse einrichten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Ergänzungswahl ergänzen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Arbeitstage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Gastmitglieder sind i.S.d. § 3 Abs. 2 nicht stimmberechtigt.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands;

– 6 –

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email oder – wenn keine Emailadresse bekannt ist oder es ausdrücklich vom Mitglied gewünscht wird – auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse oder – wenn keine Emailadresse bekannt ist oder wenn der Postweg ausdrücklich vom Mitglied gewünscht wird – an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

– 7 –

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, bei Wahlen wird auf Wunsch mindestens eines Mitglieds geheim abgestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§15

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die über die Prüfung der folgenden zwei Mitgliederversammlungen zu berichten haben und Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.

– 8 –

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung im Bezirk Neukölln von Berlin.

Berlin, 29.03.2023

Dr. Armin Seitz
1. Vorsitzender

Michéle Hengst
Stellv. Vorsitzende

Beitragsordnung

Erlassen am 14.07.2008

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Satzung des Vereins Unternehmensnetzwerk Neukölln-Südring e.V. vom 14.07.2008 gibt sich der Verein durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 14.07.2008 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechnet sich gemäß nachstehender Tabelle bei Unternehmen nach dem Unternehmensumsatz des der Beitragszahlung vorausgehenden Wirtschaftsjahres des Unternehmens am Standort sowie der Mitarbeiter am Standort. Bei reinen Grundstückseigentümern bemisst sich der Beitrag an der Größe der im Vereinsgebiet gelegenen Grundstücksfläche.

Mitarbeiter im Bezirk Neukölln bis	Umsatz im Bezirk Neukölln bis	Grundstücksfläche der in Neukölln gelegenen Grundstücke in qm bis ²	Beitrag
5	1 Mio. €	2.000	200,00 €
10	4 Mio. €	4.000	400,00 €
40	16 Mio. €	8.000	800,00 €
100	32 Mio. €	12.000	1.200,00 €
über 100	über 32 Mio. €	über 12.000	1.600,00 €

Bei der Beitragsermittlung wird jeweils der niedrigste Bemessungswert zugrunde gelegt. Die Mitglieder haben sich bei Beitritt selbst einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen.

- (3) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.

² Gilt für reine Grundstückseigentümer

– 10 –

- (4) Die Jahresbeiträge werden am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen.
- (5) Der Beitrag ist auf die folgende Bankverbindung einzuzahlen:
Empfänger: Unternehmensnetzwerk Neukölln-Südring e.V.
Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: IBAN: DE29 1203 0000 1001 1925 80
BIC: BYLADEM1001

§ 3

Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 14.07.2008 in Kraft.

§ 5

Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

– 11 –

Vereinsgebietsordnung

Erlassen am 13.03.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 1 der Satzung des Vereins Unternehmensnetzwerk Neukölln-Südring e.V. vom 14.07.2008 gibt sich der Verein folgende Vereinsgebietsordnung:

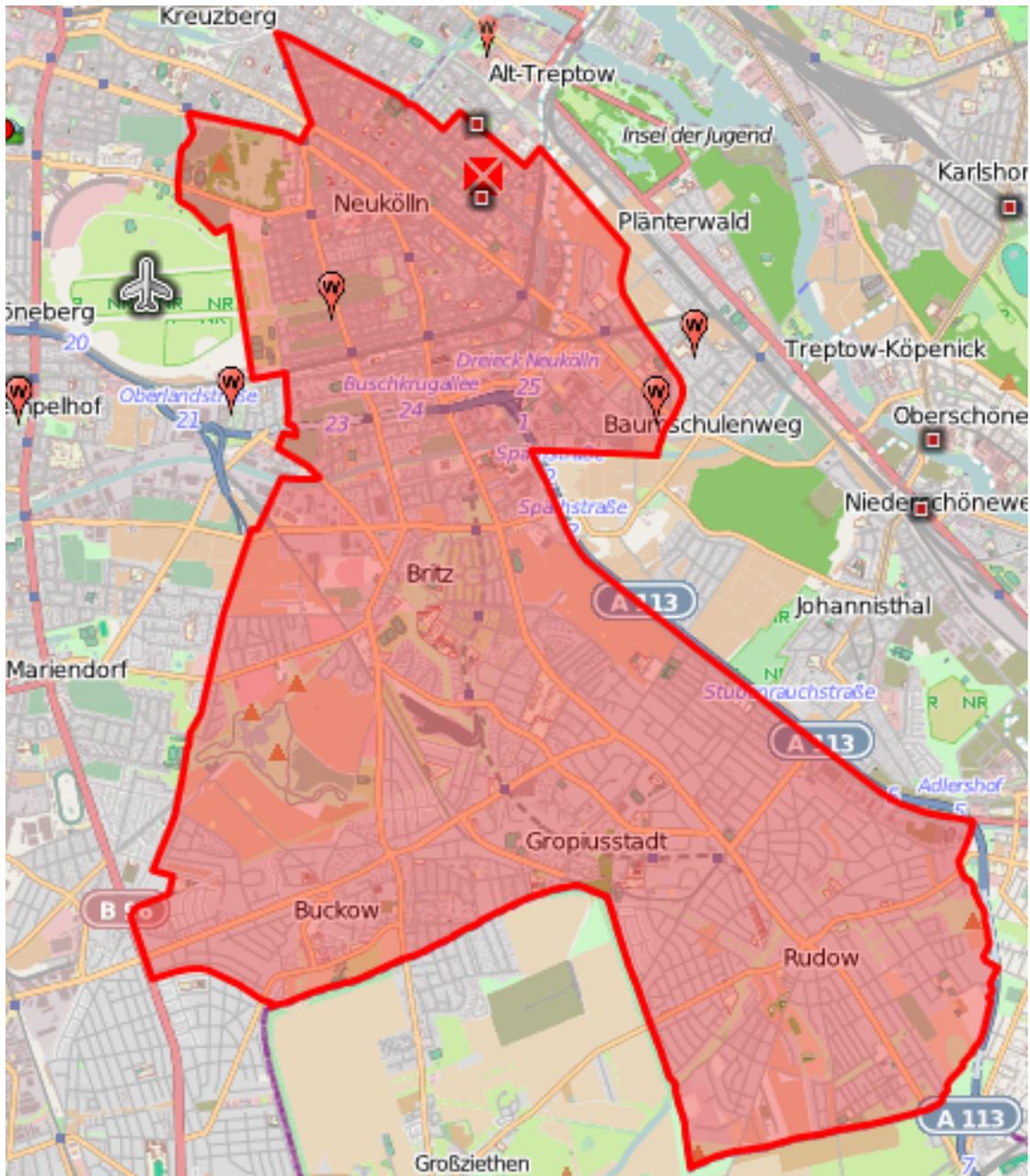
§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinsgebietsordnung definiert den räumlichen Tätigkeitsschwerpunkt des Vereins nach § 2 Absatz 1 der Satzung des Vereins.

§ 2 Gebietsabgrenzung des Vereins

Als „Gewerbe- und Industriegebiet Neukölln“ wird der im Folgenden abgegrenzte Bereich bezeichnet: Die politischen Grenzen des Bezirks Neukölln von Berlin. Der Gewerbe- und Industriestandort Neukölln i.S. § 2, Abs.1 der Satzung schließt räumlich betrachtet neben den ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten Südring, bestehend aus den Teilgebieten Grenzallee Nord/Süd und Nördlich Sonnenallee, sowie Gradestraße, Kanalstraße und Buckow-West alle Einzelflächen ein, für die eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich zulässig ist.

(2) Kartenabbildung



§ 3

Änderung der Vereinsgebietsordnung

Eine Änderung der Vereinsgebietsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.